

Neue Praxis bei der Entmündung Strafgefangener im Kanton Zürich

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **69 (1972)**

Heft 6

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839299>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neue Praxis bei der Entmündigung Strafgefangener im Kanton Zürich

Laut Art. 371 des Zivilgesetzbuches gehört jeder Gefangene unter Vormundschaft, der eine *Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber* zu verbüßen hat. Nach der heute noch allgemein geltenden Praxis ist die Entmündigung *ausnahmslos* anzuordnen, ungeachtet dessen, ob sie sinnvoll sei oder nicht.

Das stieß im Laufe der letzten Jahrzehnte auf immer schärfere Kritik. Oftmals bedeutet die Vormundschaft für die Häftlinge eine überflüssige Belastung, nicht zuletzt wegen der diffamierenden Wirkung, welche die Publikation der Vormundschaft und die mit letzterer verbundene Einstellung im Aktivbürgerrecht mit sich bringen. Die *Resozialisierung* des Betroffenen wird damit gemindert, statt gefördert.

Die Justizdirektion des Kantons Zürich hat deshalb für die Vormundschaft nach Art. 371 ZGB eine *neue Ordnung* eingeführt, welche das starre Schema verläßt und auf die Bedürfnisse des Lebens abstellt. Die Vormundschaft soll von jetzt an nur noch dort angeordnet werden, wo sie einen praktischen Sinn hat. Das trifft im wesentlichen noch in folgenden Fällen zu:

1. Die Vormundschaft nach Art. 371 ZGB soll in erster Linie eingesetzt werden, *um dem Gefangenen nach der probeweisen oder bedingten Entlassung zu helfen*, damit er die Probezeit besteht und nicht mehr rückfällig wird. Wohl ist dies in erster Linie Aufgabe der Schutzaufsicht (neu Sozialdienst geheißen), dessen Mittel aber nicht immer ausreichen. So kann es nötig sein, daß durch einen Vormund der Arbeitgeber angewiesen wird, den Lohn oder einen Teil desselben an den Sozialdienst oder eine andere Lohnverwaltungsstelle zu überweisen, während der Sozialdienst hier sonst völlig auf den guten Willen des Schützlings angewiesen ist. Auch kann es unumgänglich und für die Bewährung des Schützlings unerläßlich sein, daß er während der Probezeit vormundschaftlich psychiatrischen oder andern Abklärungen unterzogen wird, oder daß er — sei es kurzfristig zur nachdrücklichen Warnung, sei es aber auch für längere Zeit — in eine geeignete Anstalt versorgt wird. All dies sind sehr wesentliche Hilfen, die für das Bestehen der Probezeit nur die Vormundschaft leisten kann. Damit wird es, im Sinne des revidierten Strafgesetzbuches, möglich, die bedingte Entlassung auch bei Tätern zu verantworten, die dafür sonst nicht in Frage kämen. Das ist ein sehr wichtiger Gewinn, denn von einer Probezeit kann viel eher als von der vollständigen Strafverbüßung eine Besserung des Täters erwartet werden.

2. Ferner ist die Vormundschaft nach Art. 371 ZGB anzuordnen, wenn es *zum Schutz Dritter* vor den Delikten des Verurteilten bei Entweichungen oder bei Freiheitsgewährungen während des Strafvollzuges nötig ist. Solche Fälle sind jedoch selten. Gewaltdelikte und Diebstähle kann ein Vormund nicht hindern, und deliktische Geschäfte sind nach Art. 20 des Obligationenrechtes ohnehin nichtig.

3. Weiter muß der Gefangene dann bevormundet werden, *wenn er es selber wünscht*. Dies hat die Fürsorgestelle der Anstalt mit ihm zu erörtern.

4. Endlich ist die Entmündigung nach Art. 371 ZGB anzuordnen, wenn für den Gefangenen von der Anstalt aus *Angelegenheiten persönlicher oder geschäftlicher Art* zu erledigen sind, welche die Fürsorgestelle aus zeitlichen Gründen oder wegen ihrer besonderen Art nicht bewältigen kann.

Die *praktische Durchführung* des Entmündigungsverfahrens wird sich jetzt wie folgt gestalten:

Die Strafvollzugsbehörde macht nicht mehr direkt der Vormundschaftsbehörde, sondern dem *Sozialdienst* Mitteilung, wenn ein Urteil für die Strafdauer von einem Jahr und darüber vollziehbar wird. Der Sozialdienst klärt ab, ob ein triftiges Bedürfnis nach der Bevormundung gemäß Art. 371 ZGB besteht. Er arbeitet dabei mit den Fürsorgediensten der Gefängnisse zusammen. Nur wenn eine vormundschaftliche Maßnahme in der Tat gerechtfertigt scheint, stellt der Sozialdienst den zuständigen Vormundschaftsbehörden den Antrag auf Entmündigung. Nachher arbeiten Sozialdienst, Vormund, Vormundschaftsbehörden und Anstaltsfürsorge eng zusammen. Sie bereiten nach Möglichkeit auch die bedingte Entlassung des Verurteilten vor.

Aus rechtlichen Gründen kann diese Regelung vorderhand nur Platz greifen, wenn eine *zürcherische* Vormundschaftsbehörde zuständig ist. Es ist aber zu hoffen, daß sich auch andere Kantone dieser neuen Praxis anschließen werden.

Staatsbeiträge an Alters- und Invalidenheime im Kanton Zürich – Eine Lücke wird geschlossen

Auf den 1. Januar 1973 soll ein neues Gesetz über Beitragsleistungen des Staates für Altersheime sowie Heime, Eingliederungsstätten und Werkstätten für Invalide in Kraft treten, das der Regierungsrat dieser Tage dem Kantonsrat unterbreitete. Es sieht vor, daß der Kanton sowohl politischen Gemeinden wie Gemeindeverbänden oder privaten gemeinnützigen Organisationen Beiträge an Bau und Betrieb solcher Heime ausrichten kann.

Die Beiträge für Bau und Betrieb von Altersheimen bemessen sich nach der Finanzlage der Gemeinden und liegen zwischen 5 und 50 Prozent, für den Bau von Invalidenheimen und -werkstätten in Form von unverzinslichen Darlehen und an die Betriebskosten bis zu 50 Prozent. Für Heime, die sich der Betreuung von körperlich oder geistig Schwerstbehinderten annehmen, kann der Subventionssatz ausnahmsweise bis auf 75 Prozent erhöht werden.

Das vorgeschlagene Gesetz schließt eine wiederholt als schmerzlich empfundene Lücke im Fürsorgewesen. Verschiedene Motionen, auch von sozialdemokratischer Seite, verlangten vom Regierungsrat neue Rechtsgrundlagen für die Subventionierung dieser Heime, damit endlich auch abgesehen werden kann vom unwürdigen Betteln für Heime.

Das Bedürfnis nach solchen Heimem ist eines der dringlichsten. Bisher wurden an 26 Gemeinden für 36 kommunale Altersheime auf Grund des Armengesetzes Beiträge ausgerichtet. Dessen Bestimmungen sind jedoch überholt und unzureichend. Armenanstalten im ursprünglichen Sinn gibt es nicht mehr, und auch in den bereits subventionierten kommunalen Altersheimen sind keine Betagten mehr, die der Armenunterstützung bedürfen. Renten und Zusatzleistungen sind an deren Stelle getreten.

Die neuen Subventionsbestimmungen sind denn auch nicht mehr beschränkt auf Altersheime, die nur den weniger bemittelten Betagten dienen. Die Ein-